

Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen - Verlängerung

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die auf Anordnung der Härtefallkommission erteilt wurde.

Voraussetzungen

- **Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG**
- **Bedingungen für die Verlängerungen sind erfüllt (je nach Einzelfall)**

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann an Bedingungen geknüpft worden sein, wie z.B. die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Erwerbstätigkeit, die Aufnahme einer Ausbildung oder bestimmte Integrationsmaßnahmen.

Die Einzelheiten sind dem Schreiben der Härtefallkommission zu entnehmen, mit dem die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG wegen eines Härtefalls angeordnet wurde.
- **Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**

Wurde die Aufenthaltserlaubnis durch eine andere Ausländerbehörde erteilt und mit der Auflage versehen, den Wohnsitz im Bereich der anderen Ausländerbehörde zu nehmen, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht durch die gemeinsame Ausländerbehörde verlängert werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass**
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
- **Nachweise zum Lebensunterhalt**
 - Arbeitsvertrag und Bescheinigung des Arbeitgebers über ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis (nicht älter als 14 Tage) sowie die Gehaltsabrechnungen seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder
 - Unterlagen zu einem Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
 - bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII: aktueller Bescheid des zuständigen Jobcenters oder Sozialamts
- **Nachweise zu Integrationsanstrengungen (s. Voraussetzungen)**

zum Beispiel: aktueller Schul- oder Ausbildungsnachweis, Ausbildungsvertrag, Bescheinigung über die Teilnahme am Integrationskurs oder dessen Abschluss oder ähnliche Unterlagen
- **Nachweis über Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**
 - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)
 - oder**
 - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

Gebühren

- Erwachsene: 96,00 Euro
- Minderjährige: 46,50 Euro
- Türkische Staatsangehörige: 28,80 Euro

- Gebührenfrei: bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz

Rechtsgrundlagen

- **§ 23a Aufenthaltsgesetz - AufenthG**